



Festkomitee Vettelschösser Karneval

Verbindliche Anmeldung Karnevalszug Vettelschoß
Sonntag, den 02.03.2025, 13:11 Uhr, Bahnhofstraße Kalenborn

1. Name der Gruppe _____

2. Verantwortlicher der Gruppe

Name _____ Vorname _____

Straße _____

Postleitzahl / Ort _____

Telefon _____ E-Mail _____

3. Anzahl Personen gesamt _____, davon zu Fuß _____ bzw. auf einem Wagen _____

4. Motiv oder Motto _____

5. Anzahl Fahrzeuge, die im Zug mitfahren oder reine Fußgruppe (ankreuzen)

Rot markierte Fahrzeuge benötigen Wagenengel!

Die Anzahl der Wagenengel richtet sich nach der Art des Fahrzeugs

→ siehe beigegefügtes Merkblatt und Richtlinien für Wagenengel (weiter unten)

Art des Fahrzeugs	Anzahl Fahrzeuge
Handwagen	
Einachser mit Anhänger (Holder)	
PKW o. Traktor	
PKW mit Anhänger	
Pritschenfahrzeug/Sprinter	
LKW	
LKW mit Anhänger	
Traktor mit Anhänger	

Eigene Musikbeschallungsanlage? ja nein

Es ist nur karnevalistische Musik in einer zumutbaren Lautstärke erlaubt. Anweisungen der Zugleitung ist Folge zu leisten.

6. Wagenbegleitpersonen (Mindestalter 16 Jahre)

Name	Vorname	Geburtsdatum

7. Die Teilnahme am Zug ist im Jahr 2025 kostenfrei. Wir bitten um Angabe von zwei Terminvorschlägen, bei denen wir die Gruppen zur Wagenabnahme besuchen können. Nicht abgenommen Wagen können nicht am Zug teilnehmen:

14.02.2025 21.02.2025 jeweils zwischen 17 Uhr und 20 Uhr

15.02.2025 28.02.2025 jeweils zwischen 11 Uhr und 14 Uhr

Die Hinweise auf den folgenden Blättern werden mit dieser Unterschrift bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift des verantwortlichen der Gruppe

Hinweise für die Teilnehmer des Karnevalsuzuges

Aufstellung und Aufstellzone:

Für Fahrzeuge ab 11.00 bis spätestens 12.00 Uhr Bahnhofstraße Kalenborn.

Für Fußgruppen bis spätestens 12:15 Uhr Bahnhofstraße Kalenborn.

Dort erfolgt die Einweisung und die Bekanntgabe der Zug-Nummer.

Zugweg:

Bahnhofstraße – Kalenborner Straße – Ober-Willscheider Weg – Am Backeshof – Ober-Willscheider Weg – rechts auf Kalenborner Straße – Hauptstraße Willscheid – rechts auf Willscheider Weg – rechts auf Lerchenstraße links auf Michaelstraße bis zum Metzger– rechts auf Willscheider Weg – Auflösung

Um ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild zu wahren, ist Alkoholmissbrauch untersagt.

Bei Zuwiderhandlung droht Ausschluss im kommenden Jahr.

Den Anweisungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

zu Ziffer 5.:

Fahrzeuge mit der Kennzeichnung (Wagenbegleiter) benötigen eine Wagenbegleitung in der dort angegebenen Anzahl, die von der Zugleitung vor Beginn des Karnevalsuzuges eingewiesen wird.

Sollten keine Wagenengel eingetragen sein oder die Wagenengel erscheinen nicht beim Zug wird die Teilnahme der gesamten Gruppe untersagt.

Die Wagenbegleitung (Wagenabsicherung) soll nur durch erwachsene Personen erfolgen.

Minderjährige Personen ab 16 Jahren werden nur durch Bestätigung der Zugleitung zugelassen.

zu Ziffer 6.:

Die Wagenbegleitpersonen müssen unbedingt unter der Ziffer 6 eingetragen sein.

Versicherungsschutz:

1. Jeder Zugteilnehmer hat für seinen persönlichen Versicherungsschutz selbst Sorge zu tragen! Bei Unklarheiten oder Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre persönliche Versicherungsagentur. Durch den Veranstalter, das Festkomitee Vettelschoß, besteht gegenüber Dritten kein Versicherungsschutz.
2. Alle zulassungspflichtigen Fahrzeuge müssen angemeldet sein. Ist dies nicht der Fall, sind diese mit einem „Kurzzeit-Kennzeichen“ bei der KFZ-Zulassungsstelle anzumelden. Für die kurzzeitige Zulassung ist eine entsprechende Deckungskarte Ihres Versicherers erforderlich. Diesbezügliche Auskunft erhalten Sie auch über die KFZ-Zulassungsstelle.
3. Bei nichtzulassungspflichtigen Fahrzeugen muss gewährleistet sein, dass diese Fahrzeuge einen ausreichenden Versicherungsschutz oder eine Haftpflichtversicherung haben.
4. Bei den Traktoren mit amtlichem grünen Kennzeichen ist folgendes zu beachten: Diese Zugfahrzeuge sind steuerfrei und somit für diese Tätigkeit nicht versichert. In diesem Falle reicht es in der Regel aus, bei seinem Versicherer eine befristete Erlaubnis einzuholen. Die meisten Versicherungsgesellschaften geben für diesen Verwendungszweck eine kostenlose Deckung. Nach Möglichkeit ist diese Erlaubnis während des Karnevalsuzuges vom Fahrzeugführer mitzuführen.
5. Für die größeren Zugfahrzeuge und Anhänger die unter Ziffer 5 mit Wagenbegleitung angegeben sind muss ein Unterfahrschutz vorhanden sein. Der Unterfahrschutz muss mindestens bis 10 cm auf die Erde herabreichen.

Nur für Teilnehmer mit Fahrzeugen auszufüllen und rechtzeitig einzureichen:

Art der Fahrzeuge / Fahrzeuganhänger:	
Kontaktdaten der Fahrzeughalter:	
Rufnummern der Fahrzeughalter:	
Kennzeichen der Fahrzeuge:	

Wichtig: Bei der Anmeldung bitte die folgenden Dokumente in Kopie mit einreichen:

- Kopie der Zulassungsdokumente
- Kopie der allgemeinen Betriebserlaubnis bei nicht-zulassungspflichtigen Fahrzeugen /
Fahrzeuganhängern

Die Anmeldungen der Zugteilnehmer inklusive Fahrzeuginformationen und Kopien bitte bis

Montag, den 10.02.2025 schriftlich an

Frank Weißenfels (Geschäftsführer)
Kauer Ring 96, 53560 Vettelschoß
Fon: +49 2645 4215
Mobil: +49 171 9051896
eMail: frank.weissenfels@gmail.com

Sicherheitsbestimmungen der Fahrzeuge

Begleitpersonen müssen beim Festkomitee gemeldet werden. Die Anwesenheit wird bei Zugbeginn und während des Zuges kontrolliert. Warnwesten sind selbst mitzubringen und während des gesamten Zugweges zu tragen.

Traktoren sind über die jeweilige Fahrzeugversicherung nur gemeldet, wenn die Mitfahrt im Zug der Versicherung gemeldet wird!

Nebelmaschinen sind im Zug aus Sicherheitsgründe untersagt! Es besteht die Gefahr, dass Personen und Gegenstände von den Fahrern übersehen werden können!

Die auf dem Formular abgedruckten Bestimmungen müssen eingehalten werden.

Die Fahrzeuge müssen der gemeinsamen Pressemeldung von RKK und AKK vom 28.05.2019 (siehe Anhang) genügen. Das Vorhandensein der Dokumente wird durch die Zugleitung überprüft!!!

Alkoholmissbrauch

Ein wenig mehr zusammenreißen. Fassbier ist besser als Flaschenbier. Schnaps am Morgen vertreibt nicht Kummer und Sorgen. Es liegt in der Eigenverantwortung der Gruppen bzw. verantwortliche Gruppenleiter Volltrunkene aus dem Zug zu entfernen.

Jugendschutz

Das Rauchen und Trinken liegt in der Verantwortung der jeweiligen Gruppenleiter bzw. Belehrer. Hefte Karneval und Jugendschutz sind überall verfügbar.

Besonderer Hinweis:

Neben der Abgabe von Alkohol an Jugendliche ist es auch verboten den Verzehr zu gestatten oder zu fördern. Dabei gelten die gleichen Altersgrenzen und die Unterscheidung zwischen weichen und harten Alkoholika. (weich 16, hart 18). Hiermit ist die Belehrung seitens des Festkomitees erfolgt.

Sauberkeit auf den Straßen

Prinzipiell bitte keinen Müll und großen Kartons an den Aufstellpunkten auf die Straße werfen!

Keine Glasfläschchen auf die Straßen werfen, ab in den Bollerwagen.

Müll ist von den Zugteilnehmern unbedingt wieder mitzunehmen.

Mitführen von Benzin und sonstigen Gefahrgütern

Mitführen von Ersatzkanistern für Stromaggregate: Im Karnevalszug darf Benzin nur in der gültigen Menge von 5 l und in gültigen Behältern laut StVO mitgeführt werden. Größere Mengen müssten als Gefahrguttransport betrachtet und gekennzeichnet werden. Diese dürften als solches dann auch nicht am Zug teilnehmen.

Merkblatt und Richtlinien für Wagenengel

Allgemein gilt:

1.

Wenn



dann



2. wenn Achsabstand zw. Hinter- und Vorderachse $< 3\text{m}$ -> 1 Wagenengel pro Seite
wenn Achsabstand zw. Hinter- und Vorderachse $> 3\text{m}$ -> 2 Wagenengel pro Seite





